

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
Vom 10. August 2010
In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 5. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches
- § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Kompetenzen
- § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 8 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen
- § 9 Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Bestehen der Kombinationsfachprüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 19 Inkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches

- (1) Das Studium des Kombinationsfaches Wirtschaftswissenschaften ist modular gegliedert
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen können alternativ aus den Studienschwerpunkten "Dienstleistungsmarketing und Internationales Management" oder "Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik" erbracht werden. ²Ein Wechsel des Schwerpunkts ist durch Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. ³Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Dem Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:

Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“

- Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Modulbereich B: „Betriebliches Rechnungswesen“

- Modul B1: Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss
- Modul B2: Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung
- Modul B3: Marketing

Modulbereich C: „Dienstleistungsmarketing“

- Modul C1: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing I
- Modul C2: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing II
- Modul C3: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing III

Modulbereich D: „Internationales Management“

- Modul D1: Grundlagen Internationales Management
- Modul D2: Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder
- Modul D3: Internationales Management III

- (4) ¹Dem Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:

Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“

- Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“

- Modul B1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik für Nebenfachstudierende
 Modul B2: Wettbewerbstheorie und -politik

Modulbereich C: „Internationale Wirtschaft“

- Modul C1: Europäische Integration
 Modul C2: Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft
 Modul C3: Internationale Organisationen/Abkommen und Entwicklung
 Modul C4: Geld und Kredit I
 Modul C5: Ökonomik der Entwicklungsländer

Modulbereich D: „Institutionenökonomik“

- Modul D1: Institutionenökonomik I
 Modul D2: Institutionenökonomik II
 Modul D3: Ökonomische Analyse des Rechts
 Modul D4: Economics of Governance I
 Modul D5: Economics of Governance II

²Aus den Modulbereichen C und D sind jeweils drei Module zu wählen.

§ 3

Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit.
- (2) ¹Die Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (4) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Bestandteile der Kombinationsfachprüfung bis zum Ende der im Kernfach festgelegten Meldefrist ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen der im § 2 und den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. ³Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren abgelegt. ²Auf Antrag des Prüfers kann der Prüfungsausschuss anstelle der Klausur auch eine mündliche Prüfung bestimmen.
- (4) ¹Klausuren werden einstündig durchgeführt und werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird

die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁷Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ³Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 9 Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird im Kombinationsfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) Für die Fachnote relevante Module sind im Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“ die Module A1, C1, C2, C3, D1, D2, D3 und im Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ das Modul A2 und die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 gewählten Module.

- (3) ¹Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend dem Anhang gewichteten Modulnoten gemäß Abs. 2. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

§ 11 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Kombinationsfachprüfung ist – unbeschadet der Regelung in Satz 2 - nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind. ²Die Kombinationsfachprüfung ist auch bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung entsprechend der Regelung in Abs. 2 ausgeglichen wird.
- (2) ¹Der Ausgleich einer nicht bestandenen Prüfung ist möglich durch
1. die Note „gut“ (bis 2,5) oder besser in mindestens einer Prüfung, oder
 2. die Note „befriedigend“ (bis 3,5) in mindestens zwei Prüfungen.
- ²Der Ausgleich kann nur einmal in Anspruch genommen werden. ³Die Note der nicht bestandenen Prüfung wird bei der Bildung der Fachnote im Kombinationsfach berücksichtigt und im Prüfungszeugnis festgehalten.
- (3) ¹Hat ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen, vorbehaltlich der Regelung von Abs. 1 Satz 2, aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (5) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation oder ein Wechsel des Kombinationsfaches erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation oder des Wechsels des Kombinationsfaches zu wiederholen; im Falle der Exmatrikulation ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung bekannt zu geben. ⁴Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (6) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 12

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der dritten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen einmal freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskanzlei oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2008 (AB UBT 2009/002). ⁴Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die bisherige Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2008 (AB UBT 2009/002), tritt vorbehaltlich Abs. 1 Satz 4 außer Kraft.*

* Diese Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gelten § 1 Nrn. 7 und 8 für alle Prüfungen, die seit dem 1. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Anhang: Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

In den nachfolgenden Übersichten sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen der beiden Studienschwerpunkte aufgeführt.

a) Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“:

Modulbereiche	LP	Notengewicht	Prüfung
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“			
Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	2	Klausur
Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4		Klausur
Modulbereich B: „Betriebliches Rechnungswesen“			
Modul B1: Buchführung und Abschluss	3		Klausur
Modul B2: Kostenrechnung	3		Klausur
Modul B3: Marketing	5		Klausur
Modulbereich C: „Dienstleistungsmarketing“			
Modul C1: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing I	5	2	Klausur
Modul C2: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing II	5	2	Klausur
Modul C3: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing III	5	2	Klausur
Modulbereich D: „Internationales Management“			
Modul D1: Grundlagen Internationales Management	5	2	Klausur
Modul D2: Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder	5	2	Klausur
Modul D3: Internationales Management III	5	2	Klausur

b) Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“:

Modulbereiche	LP	Notengewicht	Prüfung
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“			
Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4		Klausur
Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	2	Klausur
Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“			
Modul B1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik für Nebenfachstudierende	5		Klausur
Modul B2: Wettbewerbstheorie und -politik	6		Klausur
Modulbereich C*: „Internationale Wirtschaft“			
Modul C1: Europäische Integration	5	2	Klausur
Modul C2: Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	5	2	Klausur
Modul C3: Internationale Organisationen/ Abkommen und Entwicklung	5	2	Klausur
Modul C4: Geld und Kredit I	5	2	Klausur
Modul C5: Ökonomik der Entwicklungsländer	5	2	Klausur
Modulbereich D*: „Institutionenökonomik“			
Modul D1: Institutionenökonomik I	5	2	Klausur
Modul D2: Institutionenökonomik II	5	2	Klausur
Modul D3: Ökonomische Analyse des Recht	5	2	Klausur
Modul D4: Economics of Governance I	5	2	Klausur
Modul D5: Economics of Governance II	5	2	Klausur
Summe	49		
*Aus den Modulbereichen C und D sind jeweils drei Module zu wählen			